

Zuständigkeitsordnung der Stadt Nideggen vom 26.11.2020

Aufgrund der §§ 41 Abs. 1 a und Abs. 2 sowie § 58 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Nideggen in seiner Sitzung am 24.11.2020 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Durch diese Zuständigkeitsordnung werden die Entscheidungs- und Beratungsbefugnisse der Ausschüsse des Rates und des Bürgermeisters der Stadt Nideggen geregelt.
- (2) Der Rat bildet folgende gesetzlich vorgeschriebene Ausschüsse
 - a) Haupt- und Finanzausschuss,
 - b) Rechnungsprüfungsausschuss,
 - c) Wahlausschuss,
 - d) Wahlprüfungsausschuss.
- (3) Daneben bildet der Rat folgende freiwillige Ausschüsse
 - a) Bau- und Planungsausschuss,
 - b) Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt,
 - c) Ausschuss für Schule, Bildung, Soziales, Jugend und Sport,
 - d) Ausschuss für Ehrenamt, Denkmal und Tourismus.

§ 2

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Sämtlichen Ausschüssen steht die umfassende Beratungs- und Entscheidungsbefugnis für ihren Aufgabenbereich zu. Soweit in den nachfolgenden speziellen Bestimmungen keine Einschränkungen enthalten sind, haben sie die für ihren Aufgabenbereich notwendige Entscheidungsbefugnis in Angelegenheiten mit finanzieller Auswirkung einschließlich Vergaben, wenn das konkrete Vorhaben im vom Rat beschlossenen Haushaltsplan mit dem erforderlichen Mittelansatz aufgenommen ist.
- (2) Für Angelegenheiten, die durch oder aufgrund eines Gesetzes dem Bürgermeister zur Entscheidung übertragen sind, sowie für Geschäfte der laufenden Verwaltung sind die Ausschüsse nur zuständig, soweit der Rat sich die Entscheidungen gem. § 41 Abs. 3 Gemeindeordnung vorbehalten und auf einen Ausschuss übertragen hat oder der Bürgermeister

die Entscheidung durch den Rat oder durch einen Ausschuss für erforderlich hält. Die Ausschüsse können Entscheidungen ihres Aufgabenbereiches auf den Bürgermeister übertragen.

- (3) Die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs durch den Rat der Stadt Nideggen.
- (4) Soweit einem Ausschuss lediglich Beratungsrechte zustehen, fasst er einen an den Rat oder den Haupt- und Finanzausschuss gerichteten Empfehlungsbeschluss.
- (5) Rat und Ausschüsse können Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.

§ 3

Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die ihm durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt Nideggen, soweit sie
 - a) nicht zu den dem Rat zur ausschließlichen Entscheidung vorbehaltenen Aufgaben nach § 41 Abs. 1 GO NRW gehören und
 - b) nicht den übrigen Ausschüssen oder dem Bürgermeister durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes sowie durch diese Zuständigkeitsordnung übertragen sind.

§ 4

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben entsprechend den Vorschriften der GO NRW wahr.

§ 5

Wahlausschuss und Wahlprüfungsausschuss

Diese Ausschüsse nehmen die gesetzlich übertragenen Aufgaben gem. Kommunalwahlgesetz wahr.

§ 6

Bau- und Planungsausschuss

Der Ausschuss entscheidet über

- a) Baumaßnahmen und Ausbaupläne im Bereich des Hoch-, Tief-, Wasserbaus sowie der Grün- und Freiflächen. Zu den Baumaßnahmen gehören alle Vorhaben des Neu-, Um und Abbaus, der Instandsetzung und der sonstigen Gestaltung,
- b) die verfahrenseinleitenden und -begleitenden Beschlüsse bei Verfahren nach dem Baugesetzbuch mit Ausnahme der in § 41 Abs. 1 Buchst. g) GO NRW genannten Beschlüsse,
- c) die Geltendmachung von Bedenken und Anregungen der Stadt zu den Bauleitplänen anderer Gemeinden sowie die Stellungnahmen im Planfeststellungsverfahren anderer Planungsträger in Fällen besonderer Bedeutung, die eine Stadtentwicklung maßgeblich tangierende oder eine weittragende sonstige kommunalpolitische Wirkung entfalten.

§ 7

Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt

- (1) Der Ausschuss für Stadtentwicklung ist zuständig für das Entwickeln von Zielperspektiven und Strategien, die dem Erhalt, der Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität sowie der Wirtschaftsförderung dienen. Der Entwicklungsprozess umfasst die Steuerung der Gesamtentwicklung der Stadt unter Bezugnahme der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und touristischen Erfordernisse. Dies gilt bis zur Beschlussfassung über einen FNP.
- (2) Bei seinen Beratungen hat er alle wesentlichen Aspekte einschließlich der Beratungsergebnisse anderer Gremien zu würdigen und zu bündeln.
- (3)
 - a) Dem Ausschuss obliegt die Beratung und Beschlussfassung über die Grundsätze der Wirtschaftsförderung,
 - b) Angelegenheiten des Umwelt-, Natur-, Landschafts-, Klima- und Immissionsschutzes, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
 - c) den Ausbau und die Struktur verkehrlicher Maßnahmen,
 - d) Angelegenheiten des Personennahverkehrs.

§ 8

Ausschuss für Schule, Bildung, Soziales, Jugend und Sport

- (1) Dem Ausschuss für Bildung, Soziales und Sport obliegen im Rahmen seiner Kompetenz als Schulausschuss im Sinne des § 85 SchulG NRW alle äußeren und inneren Angelegenheiten der Schulen in städtischer Trägerschaft.
- (2) Der Ausschuss entscheidet über:

- a) das Verteilen der Zuwendungen an Vereine, Verbände oder Organisationen mit kulturellem oder sozialem Charakter.
- b) die Grundsätze zur Förderung des Sports. Das Verteilen der Sportpauschale wird dem Stadtsportverband übertragen. Dessen Entscheidungen legt der Stadtsportverband dem Ausschuss zur Genehmigung vor.
- c) die Benutzungsordnungen und Kostenerstattungen für die städtischen Sportstätten. Führen Entscheidungen über die Gebührensatzungen zu Mindereinnahmen im Haushalt, richtet der Ausschuss eine Empfehlung an den Haupt- und Finanzausschuss.
- d) Konfliktfälle beim Erstellen und Ändern von Belegungsplänen für städtische Einrichtungen.
- e) die Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen der Kinder-, Jugend-, Familien- und Altenhilfe in städtischer und freier Trägerschaft.
- f) Hilfe bei allen Angelegenheiten für Menschen in besonderen Lebenslagen, Menschen mit Handicaps, Flüchtlingen und Asylbewerbern.

§ 9

Ausschuss für Ehrenamt, Denkmal und Tourismus

- (1) Der Ausschuss berät und entscheidet über die Förderung:
 - a) des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens.
 - b) der Naherholung, des Tourismus und der Heimatpflege. sowie der Städtepartnerschaften.
- (2) Er ist weiter zuständig für Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.
- (3) Ihm obliegt die Beratung und Entscheidung über die Erhebung von Gebühren und privaten Entgelten im Bereich der Naherholung und des Tourismus. Führen Entscheidungen zu Mindereinnahmen im Haushalt, richtet der Ausschuss eine Empfehlung an den Haupt- und Finanzausschuss.

§ 10

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister nimmt die Geschäfte der laufenden Verwaltung wahr. Er entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein solches Geschäft vorliegt. In Zweifelsfällen holt er sich die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses ein.

- (2) Er entscheidet insbesondere über
- a) die Stundung von Geldforderungen der Stadt bis zur Höhe von 10.000,00 € oder bis zu 36 Monate,
 - b) die Niederschlagung von Geldforderungen der Stadt bis zur Höhe von 5.000,00 € im Einzelfall,
 - c) den Erlass von Geldforderungen der Stadt aus Billigkeitsgründen bis zur Höhe von 1.000,00 € im Einzelfall,
 - d) die Erhebung von Klage vor Gericht bei einem Streitwert bis zur Höhe von 5.000,00 €,
 - e) die Vergabe aller Aufträge im Rahmen der durch das haushaltsrechtliche Verfahren bereitgestellten Mittel, sofern die Auftragssumme im Einzelfall 50.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) nicht übersteigt,
 - f) die Ausübung gesetzlicher Vorkaufsrechte, soweit der Kaufpreis im Einzelfall 5.000,00 € nicht übersteigt,
 - g) das Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 29 Abs. 2 GO NRW.

§ 11

Inkrafttreten

Die Zuständigkeitsordnung tritt am 26.11.2020 in Kraft. Zeitgleich tritt die Zuständigkeitsordnung vom 01. Oktober 2014 außer Kraft.